

RS Vwgh 1994/7/27 91/13/0222

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119 Abs1;

BAO §131;

BAO §39;

BAO §42;

BAO §43;

BAO §44;

BAO §45;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/13/0203

Rechssatz

Ausführungen betreffend die Notwendigkeit der Führung von Aufzeichnungen, welche den Verlässlichkeitsskriterien und Nachvollziehbarkeitskriterien des § 131 BAO entsprechen, weil diese auch für solche Körperschaften als unvermeidlich anzusehen sind, welche aus einer Betätigung für gemeinnützige Zwecke abgabenrechtliche Begünstigungen für sich ableiten wollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130222.X05

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>